

# **BVGer C-91/2011 vom 26. August 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-91\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-91_2011)

FR: TAF C-91/2011 du 26 août 2013

IT: TAF C-91/2011 del 26 agosto 2013

## **Regeste**

Rentenrevision

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) sowie Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA.

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist.

### **E. 1.3**

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Verfügung der IVSTA. Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Art. 38 Abs. 4 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auch der Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Damit ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

### **E. 3**

Streitig und zu beurteilen ist vorliegend die wiedererwägungsweise (evtl. revisionsweise) Herabsetzung der Invalidenrente.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist italienischer Staatsangehöriger und wohnt in Italien, weshalb vorliegend das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen

Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681), insbesondere dessen Anhang II betreffend Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der bis Ende März 2012 gültigen Fassung (vgl. BGE 138 V 533 E. 2.2), anzuwenden ist (Art. 80a IVG). Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (AS 2004 121, in Kraft gestanden bis Ende März 2012) zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, haben die in den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallenden, in einem Mitgliedstaat wohnenden Personen aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Soweit das FZA bzw. die auf dieser Grundlage anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens - unter Vorbehalt der beiden Grundsätze der Gleichwertigkeit sowie der Effektivität - sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer schweizerischen Invalidenrente grundsätzlich nach der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 253 E. 2.4). Entsprechend bestimmt sich vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung ausschliesslich nach dem innerstaatlichen schweizerischen Recht, insbesondere nach dem IVG sowie der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201), dem ATSG sowie der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11).

### **E. 3.2**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 3. Dezember 2010) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Weiter sind in zeitlicher Hinsicht - vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (Urteil des Bundesgerichts 8C\_419/2009 vom 3. November 2009 E. 3.1; BGE 132 V 215 E. 3.1.1).

### **E. 3.3**

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (für das IVG: Fassung vom 18. März 2011 [AS 2011 5659]) findet vorliegend noch keine Anwendung, da die angefochtene Rentenkürzung vor diesem Zeitpunkt verfügt wurde. Nachfolgend wird - soweit nicht anders vermerkt - das IVG, die IVV und das ATSG in der seit 1. Januar 2008 (5. IV-Revision, AS 2007 5129 und AS 2007 5155) gültigen Fassung zitiert. Die 5. IV-Revision brachte für die Invaliditätsbemessung keine substanziellen Änderungen gegenüber der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Rechtslage, so dass die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_373/2008 vom 28. August 2008 E. 2.1). Zwecks Prüfung der Wiedererwägung wird vorliegend zudem auf die im Zeitpunkt der rechtskräftigen Rentenzusprechung (März 1999) gültig gewesene Fassung des IVG (AS 1987 447) hingewiesen.

### **E. 4**

Im Folgenden sind die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden Bestimmungen des Invalidenversicherungsrechts und die von der Rechtsprechung dazu entwickelten

Grundsätze darzulegen.

#### **E. 4.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

#### **E. 4.2**

Anspruch auf eine Invalidenrente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der ab 2008 gültigen Fassung) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Bst. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (Bst. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind (Bst. c). Seit Inkrafttreten der 4. IV-Revision am 1. Januar 2004 (AS 2003 3837) besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente, bei mindestens 50% auf eine halbe Rente, bei mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und bei mindestens 70% auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der Fassung ab 2004 bzw. Art. 28 Abs. 2 IVG in der Fassung ab 2008). Zuvor bestand bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente, bei mindestens 50% auf eine halbe Rente und bei mindestens 66 2/3 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der von 1988 bis Ende 2003 gültig gewesenen Fassung). Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50%, so werden die entsprechenden Renten nur an Versicherte ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben (Art. 29 Abs. 4 IVG), soweit nicht völkerrechtliche Bestimmungen eine abweichende Regelung vorsehen, was für Staaten der EU der Fall ist (BGE 130 V 253 E. 2.3).

#### **E. 4.3**

Die IV-Stelle prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG, Art. 57 Abs. 3 IVG, Art. 69 Abs. 2 IVV). Zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs stehen den IV-Stellen seit der 4. IV-Revision regionale ärztliche Dienste (RAD) zur Verfügung (Art. 59 Abs. 2bis Satz 1 IVG). Die RAD setzen die für die Invalidenversicherung nach Art. 6 ATSG massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der Versicherten fest, eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich auszuüben. Sie sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig (Art.

59 Abs. 2bis Satz 2 und 3 IVG). Die IV-Stellen sind befugt, berufliche Abklärungsstellen (BEFAS) für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen beizuziehen (Art. 59 Abs. 3 IVG, Art. 69 Abs. 2 IVV).

#### **E. 4.4**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) somit auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4; 125 V 256 E. 4).

##### **E. 4.4.1**

Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wie die einzelnen Beweismittel zu würdigen sind. Für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, d.h. ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Dies bedeutet für das Gericht, dass es alle Beweismittel, unabhängig, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt.

##### **E. 4.4.2**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Auch auf Stellungnahmen eines RAD kann nur abgestellt werden, sofern sie diesen beweisrechtlichen Anforderungen genügen. Zudem müssen die Ärztinnen und Ärzte des RAD über die im Einzelfall erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen verfügen (Urteile des Bundesgerichts 9C\_736/2009 vom 26. Januar 2010 E. 2.1; 9C\_323/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4.3.1 mit weiteren Hinweisen). Nicht zwingend erforderlich ist, dass die versicherte Person persönlich untersucht wird. Das Fehlen eigener Untersuchungen vermag daher einen RAD-Bericht für sich alleine nicht in Frage zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es im Wesentlichen um die Beurteilung der erwerblichen Folgen eines bereits feststehenden medizinischen Sachverhaltes geht, folglich die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist somit grundsätzlich weder die Herkunft des Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen medizinischen Beurteilung als Bericht, Gutachten oder Stellungnahme (vgl. zum Ganzen die Urteile des Bundesgerichts 9C\_58/2011 vom 25. März 2011 E. 3.3; BGE 125 V 351 E. 3.a und E. 3b/ee, je mit Hinweisen).

##### **E. 4.4.3**

Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dieser Grad übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit bzw. einer Hypothese und liegt andererseits unter demjenigen der strikten Annahme der zu beweisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 43 Rz. 30; Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, Bern 2003, § 68, Rz. 43 ff.).

#### **E. 4.5**

Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG kann die IV-Stelle auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Verwaltung eine Rentenverfügung auch dann abändern, wenn die Revisionsvoraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind (vgl. E. 4.6).

##### **E. 4.5.1**

Die Wiedererwägung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung - unter Einschluss unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhaltes (Urteil des Bundesgerichts 9C\_215/2007 vom 2. Juli 2007 E. 3.1; vgl. auch BGE 117 V 8 E. 2c; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 545/02 vom 17. August 2005 E. 1.2). Ein Verwaltungsakt ist zweifellos unrichtig, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit möglich ist. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige der Unrichtigkeit der Verfügung - möglich. Bei Renten der Invalidenversicherung im Besonderen ist zu beachten, dass die Invaliditätsbemessung mit Einschätzung von Gesundheitszustand und Arbeitsunfähigkeit verschiedene Ermessenszüge aufweisende Elemente und Schritte umfasst und regelmässig komplex ist. Es bedarf für die Annahme einer zweifellosen Unrichtigkeit einer qualifiziert rechtsfehlerhaften Ermessensbetätigung. Scheint die Einschätzung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Rentenzusprechung darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2010, 390; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_215/2007 vom 2. Juli 2007 E. 3.2 mit Hinweisen). Ansonsten würde die Wiedererwägung zum Instrument einer voraussetzungslosen Neuprüfung, was sich nicht mit dem Wesen der Rechtsbeständigkeit formell zugesprochener Dauerleistungen vertrüge (Urteil des Bundesgerichts 9C\_418/2010 vom 29. August 2011 E. 3.2 mit Hinweisen).

##### **E. 4.5.2**

Lässt sich der Nachweis einer zweifellosen Unrichtigkeit nicht erbringen, sind die Folgen der Beweislosigkeit nach der allgemeinen Beweislastregel von der Verwaltung zu tragen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-8089/2010 vom 29. Januar 2013 E. 4.3.3).

#### **E. 4.6**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

#### **E. 4.6.1**

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes oder der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes revidierbar (BGE 134 V 131 E. 3 mit Hinweisen). Dagegen ist die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes, namentlich des Gesundheitsschadens oder auch der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit, unerheblich (BGE 112 V 371 E. 2b mit Hinweisen; Sozialversicherung Rechtsprechung [SVR] 2006 IV Nr. 45 E. 2; 2004 IV Nr. 5 E. 3.3, 3.4; 1996 IV Nr. 70 E. 3a; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, a.a.O., Art. 17 Rz. 16 ff.). Auch eine neue Verwaltungs- oder Gerichtspraxis rechtfertigt grundsätzlich keine Revision des laufenden Rentenanspruchs zum Nachteil der versicherten Person (BGE 135 V 201 E. 6.1.1 mit Hinweisen, u.a. auf BGE 115 V 308 E. 4a/dd).

#### **E. 4.6.2**

Ob eine unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten erhebliche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch den Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten, der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) beruht, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4).

#### **E. 4.6.3**

Die substituierte Begründung der Revision bei einer vorgängigen Wiedererwägung erfolgt - gleich wie im umgekehrten Fall jene der Wiedererwägung - im Rahmen der Anwendung des Gesetzes von Amtes wegen und ist deshalb zulässig (Urteil des Bundesgerichts 9C\_566/2008 vom 6. Oktober 2008 E. 2.3; BGE 125 V 368 E. 3b).

#### **E. 4.6.4**

Bei einer in Aussicht genommenen Einstellung bzw. Herabsetzung einer bisher ausgerichteten Leistung trägt diejenige Partei die Beweislast, welche daraus Rechte ableiten will. Dies ist in der Regel der Versicherungsträger (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, a.a.O., Art. 43 Rz. 40 mit Hinweis auf Kranken- und Unfallversicherung: Rechtsprechung und Verwaltungspraxis [RKUV] 1994 U 206 S. 329, 1992 U 142 S. 76; vgl. auch BGE 121 V 208 E. 6a). Ergibt die Beweiswürdigung, dass eine rentenaufhebende Tatsachenänderung nicht (mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) bewiesen ist, trägt daher der Versicherungsträger die Folgen der Beweislosigkeit (Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, § 25, Rz. 1538).

#### **E. 5**

Mit rechtskräftiger Verfügung vom 31. März 1999 sprach die IV-Stelle Schaffhausen dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. April 1999 bei einem Invaliditätsgrad von 64% eine halbe Invalidenrente zu (IV-act. 73). Nachfolgend ist zu prüfen, ob diese Verfügung zweifellos unrichtig ist und von der Vorinstanz daher zu Recht in Wiedererwägung gezogen wird.

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz rügt, dass die rentenzusprechende Verfügung vom 31. März 1999 auf einer Abklärung in der BEFAS D.\_\_\_\_\_ (von August bis Oktober 1998) bzw. dem entsprechenden Schlussbericht beruhe, wonach in Verweisungstätigkeiten eine Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers von 50% bestehe, die auch auf nicht gesundheitsbedingte Einschränkungen zurückzuführen sei. Laut Vorinstanz hätte jedoch auf die Abklärung in F.\_\_\_\_\_ (von August bis Oktober 1997) abgestellt werden müssen, wo eine volle Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in leidensangepassten leichten Arbeiten bei einer Tendenz zur Selbstlimitierung medizinisch festgestellt worden sei. Die Vorinstanz erachtet deshalb die von der IV-Stelle Schaffhausen festgestellte Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers von 50% in angepassten leichten Verweisungstätigkeiten als zweifellos unrichtig (act. 9).

### **E. 5.2**

Den Vorakten ist zu entnehmen, dass die IV-Stelle Schaffhausen ihre Verfügung vom 31. März 1999 insbesondere auf das Gutachten des Kantonsspitals B.\_\_\_\_\_ (Rheumaklinik) vom 21. August 1997 (IV-act. 25), die Angaben von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 16. März, 4. und 17. April 1998 (IV-act. 61, 62, 63) sowie den Schlussbericht der Abklärungs- und Ausbildungsstätte D.\_\_\_\_\_ vom 19. Oktober 1998 (IV-act. 64) stützte. Diese medizinischen und beruflichen Grundlagen sind im Feststellungsblatt der IV-Stelle Schaffhausen vom 5. Januar 1999 (IV-act. 71) enthalten. Der massgebende Inhalt der genannten Unterlagen, welche sich bei den Vorakten befinden, wurde im Feststellungsblatt zwecks Darstellung des Verlaufs und Begründung des Rentenanspruchs richtig zusammengefasst.

#### **E. 5.2.1**

Die IV-Stelle Schaffhausen erwähnte im besagten Feststellungsblatt zum einen den Bericht des Kantonsspitals B.\_\_\_\_\_ (Rheumaklinik) vom 21. August 1997. Darin wurden die folgenden rheumatologischen Diagnosen gestellt: "lumbovertebrales und sakrales Schmerzsyndrom bei leichtgradiger Wirbelsäulenfehlhaltung/Fehlform (radiologisch leichte rechtskonvexe BWS- und leichte linkskonvexe LWS-Skoliose, vermehrte BWS-Kyphosierung und vermehrte LWS-Lordosierung), diskreten degenerativen Veränderungen, radiologisch Scheuermannäquivalenten im Segment Th 12 und L1". Im bisherigen Tätigkeitsbereich als Maurer wurde der Beschwerdeführer zu 100% arbeitsunfähig betrachtet. Weiter wurde im Bericht bemerkt, dass durch ein gezieltes, arbeitsbezogenes Training eine Steigerung der aktuellen Arbeitsfähigkeit erwartet werde. Tätigkeiten, bei welchen kein repetitives Heben von Lasten über 20 kg notwendig seien sowie Tätigkeiten, welche einen regelmässigen Körperpositionswechsel erlauben würden, sollten gemäss Bericht darnach möglich sein (IV-act. 25 S. 7).

#### **E. 5.2.2**

Weiter bezog sich die IV-Stelle Schaffhausen im erwähnten Feststellungsblatt auf drei aktenkundige Schreiben von Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Ärztin für Allgemeinmedizin FMH, in G.\_\_\_\_\_: Als Hausärztin des Beschwerdeführers hielt sie im ärztlichen Zeugnis vom 16. März 1998 (IV-act. 61) fest, dass dieser seit Dezember 1996 wegen eines Rückenleidens nur noch für leichte körperliche Arbeiten arbeitsfähig sei. Neu sei Anfang 1998 eine Herzkrankheit aufgetreten, deren Art kardiologisch noch abgeklärt werden müsse. Aufgrund dieser zusätzlichen Krankheit sei der Beschwerdeführer aktuell zu 100%

arbeitsunfähig. Im Schreiben vom 4. April 1998 (IV-act. 62) teilte Dr. med. C. \_\_\_\_\_ der IV-Stelle Schaffhausen sodann erneut mit, dass der Beschwerdeführer als Maurer zu 100% arbeitsunfähig sei und er sich eine Teilzeitstelle mit körperlich leichter Arbeit suchen müsse. Dessen Arbeitsfähigkeit schätzte sie - wegen chronischem Lumbovertebralsyndrom und rezidivierenden Tachycardien bei WPW-Syndrom und depressiver Entwicklung - derzeit auf 30-50% und erwähnte, dass nach dem Überwinden von Anpassungsproblemen auf eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit gehofft werden könne. Im Arztbericht vom 17. April 1998 (IV-act. 63) stellte Dr. med. C. \_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer folgende Diagnosen: Chronisches Lumbovertebralsyndrom (wichtigstes Leiden), Osteochondrose L4/5, WPW-Syndrom mit paroxysmalen Tachycardien. Sie beurteilte die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in der bisherigen Tätigkeit als Maurer folgendermassen: 100% vom 9. Dezember 1996 bis 28. Februar 1998, 50% ab 1. März 1998 bis unbestimmt, wobei sie von leichter Arbeit (halbtags) ausging. Die Arbeitsbedingungen beschrieb sie wie folgt: kein Heben von Gewichten über 10-15 kg, abwechselnd sitzend und gehend. Dr. med. C. \_\_\_\_\_ äusserte wiederum die Hoffnung, dass der Beschwerdeführer nach einer Anpassungszeit fähig sein werde, eine leichte Arbeit auch ganztags auszuführen.

### **E. 5.2.3**

Schliesslich wies die IV-Stelle Schaffhausen im Feststellungsblatt vom 5. Januar 1999 auf die berufliche Abklärung des Beschwerdeführers in der BEFAS D. \_\_\_\_\_ hin, welche vom 24. August 1998 bis zum vorzeitigen Abbruch am 2. Oktober 1998 gedauert hatte. In ihrem Schlussbericht vom 19. Oktober 1998 (IV-act. 64) hielt die BEFAS D. \_\_\_\_\_ fest, dass das Arbeitsverhalten des Beschwerdeführers grundsätzlich gut sei und er sich - soweit gesundheitlich möglich - Mühe gegeben habe. Allerdings würden seine intellektuellen und schulischen Voraussetzungen den Anforderungen für eine einjährige Umschulung nicht entsprechen. Zudem bestehe keine Chance auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung, solange der Beschwerdeführer während der eigentlichen Arbeitszeit auf Liegepausen angewiesen sei. Aufgrund seiner Rückenbeschwerden beanspruche er täglich in mehreren Intervallen durchschnittlich 2 1/2 Stunden Liegezeit. Diese Einschränkungen seien in einem Arbeitstraining nicht verbesserbar. Berufliche Massnahmen wurden daher keine empfohlen. Die BEFAS D. \_\_\_\_\_ erachtete den Beschwerdeführer folglich für leichte einfache, manuelle Tätigkeiten in wechselnder Position ganztags 50% leistungsfähig und empfahl die Prüfung der Rentenfrage aus medizinischer Sicht.

### **E. 5.3**

Es ist somit aktenkundig, dass die IV-Stelle Schaffhausen ihre rentenzusprechende Verfügung vom 31. März 1999 - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - nicht nur auf den Schlussbericht der BEFAS D. \_\_\_\_\_ stützte, sondern dass sie sich auch auf die oben erwähnten medizinischen Unterlagen von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ bezog. Darin wurde dem Beschwerdeführer ab 1. März 1998 eine Arbeitsunfähigkeit von 50% für leichte Arbeiten attestiert (IV-act. 63). Als Fachärztin in Allgemeiner Innerer Medizin (vgl. [www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch)) konnte Dr. med. C. \_\_\_\_\_ diese Einschätzung vornehmen, zumal ihr sämtliche (auch spezialärztlichen) Vorakten zur Verfügung standen (IV-act. 60) und sie weitere Abklärungen bei einem Kardiologen durchführen liess (IV-act. 61). Der Verfügung vom 31. März 1999 lag damit sehr wohl eine ärztliche Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu Grunde. Die von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vorgenommene Einschätzung wurde zudem durch die berufliche Abklärung in der BEFAS D. \_\_\_\_\_ bestätigt. Dort wurde dem Beschwerdeführer ebenfalls eine Leistungsfähigkeit

von 50% (ganztags) zugesprochen, nachdem eine durchschnittliche tägliche Liege- und Ruhezeit von 31% ermittelt worden war. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz (act. 9 S. 2) können auch die zusätzlich festgestellte unterdurchschnittliche Aufnahme-, Lern- und Konzentrationsfähigkeit auf gesundheitliche Ursachen (wie chronische Schmerzen, Herzprobleme, depressive Entwicklung) zurückzuführen sein. Dass sich die IV-Stelle Schaffhausen bei der rentenzusprechenden Verfügung auch auf den BEFAS-Bericht stützte, ist nicht zu beanstanden. Der Beizug von beruflichen Abklärungsstellen ist gesetzlich vorgesehen (vgl. E. 4.3 vorne) und deren Abklärungsergebnisse können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung durchaus bedeutsam sein bei der Einschätzung der funktionellen Leistungsfähigkeit, zumal der Beschwerdeführer bei der Abklärung - laut Bericht (IV-act. 64) - eine kooperative Haltung einnahm (Urteil des Bundesgerichts 9C\_332/2009 vom 28. Mai 2009 E. 3.4). Dass die von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ und der BEFAS D.\_\_\_\_\_ gleichermassen getroffene Einschätzung von derjenigen der Rehaklinik F.\_\_\_\_\_ abwich, ist nachvollziehbar. In ihrem Austrittsbericht vom 6. November 1997 ging die Rehaklinik F.\_\_\_\_\_ von einem Lumbovertebralsyndrom sowie einer Coccygodynie aus (IV-act. 147.10 S. 1). Gemäss Dr. med. C.\_\_\_\_\_ trat beim Beschwerdeführer zusätzlich zu diesen Leiden ab Anfang 1998 aber auch eine Herzkrankheit (WPW-Syndrom mit paroxysmalen Tachycardien) auf und wurde eine depressive Entwicklung festgestellt. Die Rehaklinik F.\_\_\_\_\_ hielt in ihrem Bericht im Übrigen einzig fest, dass ab 2. Oktober 1997 eine Arbeitsfähigkeit im Rahmen des Zumutbaren gegeben sei. Die schwere Arbeit als Maurer erachtete sie als nicht mehr zumutbar. Zumutbar waren gemäss ihrer Beurteilung indessen leichte bis mittelschwere Arbeiten ganztags im Rahmen der genannten Fähigkeiten und Defizite. Als berufliche IV-Anschlussmassnahme wurde zudem eine dreimonatige Abklärung in D.\_\_\_\_\_ vereinbart (IV-act. 147.10 S. 3). Diese Abklärung führte zu den oben dargelegten plausiblen Ergebnissen (vgl. E. 5.2.3), welche sich mit den medizinischen Unterlagen von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ deckten (vgl. E. 5.2.2).

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend kann die ursprüngliche, rentenzusprechende Verfügung der IV-Stelle Schaffhausen vom 31. März 1999 damit nicht als zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG gelten. Dieser Verwaltungsakt stützte sich auf aktuelle ärztliche und berufliche Beurteilungen, die nachvollziehbar sind. Von einer qualifiziert rechtsfehlerhaften Ermessenbetätigung kann keine Rede sein. Zudem wurde die Verfügung anlässlich von Revisionen in den Jahren 2001 und 2003 rechtskräftig bestätigt, welche ihrerseits auf der Meinung des vorinstanzlichen ärztlichen Dienstes beruhten (vgl. IV-act. 101, 106, 113). Auch im Jahre 2007 sprach sich der IV-Stellenarzt gestützt auf zahlreiche medizinische Abklärungen in Italien nochmals ausdrücklich für eine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in einer Verweisungstätigkeit zu 50% aus (IV-act. 175) und er bekräftigte seine Einschätzung in der Folge mehrmals (IV-act. 181 und 185). Erst nach Vorliegen des im Jahre 2009 eingeholten SAM-Gutachtens änderte der IV-Stellenarzt seine Meinung. Dieses im Revisionsverfahren eingeholte Gutachten kann aber nicht herangezogen werden, um die ursprüngliche Verfügung aus dem Jahre 1999 als unvertretbar erscheinen zu lassen. Die zweifelloso Unrichtigkeit einer Rentenverfügung ist aufgrund der damaligen Aktenlage zu beurteilen. Vor dem Hintergrund der Sach- und auch Rechtslage, wie sie sich im März 1999 darbot, erscheint die von der IV-Stelle Schaffhausen vorgenommene Beurteilung der (Rest-)Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aber als vertretbar, weshalb die von der Vorinstanz angenommene zweifelloso Unrichtigkeit der

Verfügung vom 31. März 1999 nicht bestätigt werden kann. Es besteht in keinerlei Hinsicht Anlass, diese Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen.

#### **E. 6**

Die angefochtene Verfügung kann schliesslich auch nicht mit der substituierten Begründung der Rentenrevision bestätigt werde. Aus dem SAM-Gutachten vom 26. November 2009 (IV-act. 236) ergibt sich in Bezug auf die erwerblichen Auswirkungen der rheumatologischen Leiden des Beschwerdeführers zweifellos eine Neubeurteilung: Er wird in seinem bisherigen Beruf als Maurer nicht mehr zu 100%, sondern zu 30% arbeitsunfähig erklärt. Und in einer Verweisungstätigkeit wird er anstelle von 50% zu 100% arbeitsfähig erachtet, und zwar seit dem Jahr 1997. In psychiatrischer Hinsicht geht das SAM-Gutachten seit Oktober 2007 indessen für jegliche Tätigkeit von einer Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers von 20% aus, was als eine gesundheitliche Verschlechterung anzusehen ist. Die Vorinstanz macht denn auch weder eine Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers geltend noch spricht sie sich für eine Veränderung anderer tatsächlicher Verhältnisse aus, welche geeignet wären, den Invaliditätsgrad von 64% und damit den Anspruch auf eine 3/4-Rente herabzusetzen. Der Beschwerdeführer selber erklärt sich inzwischen mit der Weiterausrichtung einer 3/4-Rente als einverstanden.

#### **E. 7**

Damit steht fest, dass die angefochtene Verfügung vom 3. Dezember 2010 nicht rechtmässig und daher in Gutheissung der Beschwerde vom 6. Januar 2011 aufzuheben ist. Dem Beschwerdeführer ist folglich über den 1. Februar 2010 hinaus eine 3/4-Rente zuzusprechen.

#### **E. 8**

Schliesslich ist über die Verfahrenskosten sowie eine allfällige Parteientschädigung zu befinden.

##### **E. 8.1**

Angesichts des Obsiegens des Beschwerdeführers sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.- ist ihm nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

##### **E. 8.2**

Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht eine von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung zu (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173. 320. 2]), die mangels einer Kostennote aufgrund der Akten zu bestimmen ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Das dem Beschwerdeführer zu entschädigende Honorar bestimmt sich nach dem notwendigen Zeitaufwand seines anwaltlichen Vertreters (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- für angemessen (inklusive Auslagen; Mehrwertsteuer ist nicht geschuldet, vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG, SR 641.20] i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG und Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). Vermögenswerte Interessen sind nicht zu berücksichtigen (Art. 10 Abs. 3 VGKE i.V.m. Art. 61 Bst. g ATSG in analogiam).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.